

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung

für die gemeindlichen Räume und Flächen des Naherholungsgebietes der Gemeinde Barnin (im weiteren „Naherholungszentrum“ genannt)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin am 21.06.2006 nachfolgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume und Flächen am Barniner See, Gemarkung Barnin, Flur 2, Flurstücke 506 tlw., 507/8, 508/6 tlw., 509, 510, 511/3, mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Toiletten, Spiel- und Sportstätten. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren. Für alle gemeindeeigenen Flächen ist diese Satzung analog anzuwenden.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Das Naherholungszentrum dient der Freizeitgestaltung und kann zu festgelegten Öffnungszeiten öffentlich genutzt werden. Die Gemeinde kann zur eigenen Nutzung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Badeordnung regelt das Verhalten beim Badebetrieb und ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Das Naherholungszentrum dient ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Barnin sowie für öffentliche, interne kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Teilflächen, Räume und Stege können an Schulklassen, Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Betriebe gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist gestattet als Dienstleister für o. g. Widmung. Die Nutzung ist zeitlich zu begrenzen und vertraglich zu vereinbaren. Die Veranstaltungsordnung regelt das Verhalten bei öffentlichen Veranstaltungen und ist öffentlich auszuhängen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Nutzungen oder Teilnutzungen im öffentlichen Interesse sind in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Bürgermeister zuzustellen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Abs. 4 eine langfristige Regelung abgeschlossen haben. Veranstaltungen sind dem Amt Crivitz mitzuteilen. Durch das Amt Crivitz ist die zuständige Polizeistation zu informieren. Kurzfristige Nutzungsanträge werden durch den Platzwart im Einverständnis mit dem Bürgermeister entschieden.
- (2) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,
 - der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

Die gemeindlichen Räume und Flächen stehen ganzjährig zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie das Gaststättengesetz und die Gewerbeordnung sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsumfang

Die Teilflächen und Räume werden im Einzelfall zugewiesen. Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf Grundlage der Badeordnung. Schulklassen haben im Rahmen einer schulischen Veranstaltung einen Rettungsschwimmer bei der Nutzung der Badeanstalt zu stellen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der auch dem Amt Crivitz und dem Platzwart bekannt zu geben ist und während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein hat.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung des Naherholungszentrums sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Platzes/der Räume zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die genutzte/n Teilfläche/Räume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche des Veranstalters das Naherholungszentrum als Letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst der dazugehörigen Nebenräume besenrein und aufgeräumt sind.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstandes entstanden sind, sind dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen und Schadensersatz ist ihm schriftlich zuzusagen.
- (7) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens am darauffolgenden Tag, dem Platzwart zurückzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zuzustellen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (10) Die zeitliche Genehmigung der Veranstaltungsdauer ist einzuhalten.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung und des Bürgermeisters ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Flächen/Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Barnin und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Barnin und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen/Flächen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Barnin bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in Geld verlangt werden.
- (5) Nutzer von Teilflächen bzw. Gegenständen zum Ausleihen haften gegenüber der Gemeinde für entstandene Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Eine Kautions kann in Höhe bis 300,00 € erhoben werden.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Amtes Crivitz - zugunsten der Gemeinde Barnin - bei der Sparkasse Parchim-Lübz, Konto Nr. 50 300, BLZ 140 513 62 einzuzahlen, unter Angabe des Verwendungszweckes „Naherholung Barnin“. Für weitere Einzahlungen hat der Platzwart ein Einnahmeprotokoll zu führen, das monatlich der Bürgermeister abzeichnet. Im Amt Crivitz sind die Nutzungsgebühren laut § 11 Punkt 3, 4, 5 und 7 einzuzahlen, alle übrigen Nutzungsgebühren kassiert der Platzwart. Das Geld ist durch den Platzwart monatlich im Amt Crivitz einzuzahlen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Nutzungsgebühr vor Beginn der Nutzung der Anlagen kann die Nutzungsgenehmigung durch die Gemeinde Barnin widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 11 Gebührenhöhe

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Die Höhe der Eintrittsgelder richtet sich nach folgenden Benutzergruppen pro Person (ab 6. Lebensjahr): | 0,50 € |
| Jahreskarte: Erwachsene | 15,00 € |
| Kinder | 7,50 € |
| Erwachsene der Gemeinde Barnin | 10,00 € |
| Kinder der Gemeinde Barnin | 5,00 € |
| (2) Veranstaltungen der Gemeinde Barnin und die Nutzung zur Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Barnin, der Jugend- und Seniorenarbeit und zur Pflege der dörflichen Traditionen, sofern diese Veranstaltungen nicht mit einem finanziellen Umsatz (Eintritt, Verkauf von Verpflegung u. ä.) verbunden sind | gebührenfrei |
| (3) Nutzung durch Vereine der Gemeinde Barnin für öffentliche Veranstaltungen | 100,00 €Tag |
| (4) Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und Versorgung | 150,00 €Tag |
| (5) Für die Versorgung mit Speisen und Getränken, für jeden Gastronomen/Einzelhandelsunternehmen | 20,00 €Tag |
| (6) Besucher des Naherholungszentrums haben die Möglichkeit, ein Zelt/Wohnmobil aufzustellen und Boote einzusetzen: | |
| Zelt | 5,00 €Tag |
| Wohnmobil | 10,00 €Tag |
| Bootseinsatz je Boot | 3,00 € |
| (7) Nutzung von Flächen je nach Umfang und Art | 10,00 €
bis 300,00 €Tag |
| (8) Ausleihe einer Sitzgarnitur | 5,00 € |

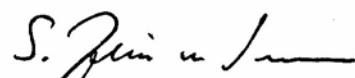
Die Veranstalter sind verpflichtet, ihren Müll selbst zu entsorgen. Alle Gebühren enthalten die Preise für

- die Toilettennutzung
- die Wasserentnahme
- den Strom,
- Aufwendungen des Platzwartes u. a.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Gebührensatzung vom 21.08.2003 und die Gebührenordnung vom 12.09.2001 außer Kraft.

Barnin, den 17.04.2007


S. Zimmermann
Bürgermeister

